



Auszug

aus der 3. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr
am Montag, 18.05.2026

Öffentlicher Teil

5. Anwendung des Bauturbos

107/2026-1

Die Verwaltung erläutert die Vorlage.

Auf Nachfrage zum Ablauf bei der Anwendung des Bauturbos erläutert der Bürgermeister diesen. Die Verwaltung führt weiterhin aus, dass der vorgestellte Umgang mit dem Bauturbo ein geeignetes Instrument zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit darstellt und ein gutes Instrument zur städtebaulichen Entwicklung der Stadt sein kann.

Beschluss:

1. Die Gemeinde wendet die Vorschriften des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung (Bauturbo) vom 27.10.2025 grundsätzlich an.
2. Für die Zustimmung durch die Gemeinde gilt die Zuständigkeitsordnung entsprechend. Für Bauvorhaben außerhalb der Regelungen der Zuständigkeitsordnung erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde das Einvernehmen als Geschäft der laufenden Verwaltung. Das Einvernehmen gilt durch das Baugenehmigungsverfahren als erteilt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB hält sich der Ausschuss im Einzelfall vor.
4. Die Zustimmung der Gemeinde wird verweigert, wenn sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gem. § 36a Abs. 1 BauGB beurteilt und erteilt werden kann.
5. In anhängigen Klageverfahren wird die Zustimmung der Gemeinde verweigert

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Ich bitte um Kenntnisnahme/Bearbeitung

Unterschrift

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Planen, Bauen, Umwelt, Mobilität	Kerstin Frey	zur Erledigung